

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 8. Dezember 2022 – Aktenzeichen G40/2011/094

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Mittelangeln OT Satrup

Herr Michael Roskothen, Obdrupstraße 2, 24986 Mittelangeln OT Satrup, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln in der Gemeinde 24986 Mittelangeln OT Satrup (Gemarkung Obdrup, Flur 4, Flurstück 19 und Flur 3, Flurstück 31).

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Ferkeln.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 7.9.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 7.9.3 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens, des Standortes und folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen:

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Mittelangeln auf einer zurzeit ackerbaulich genutzten Fläche realisiert werden. Es besteht eine Vorbelastung durch weitere landwirtschaftliche Betriebe. Reichweite, Dauer und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen werden durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen begrenzt.

Die Emissionen der Anlage werden durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage und die Abdeckung des Güllelagerbehälters mit Schwimmelementen minimiert. An den maßgeblichen Immissionsorten werden nach den Berechnungen die in den einschlägigen Regelwerten enthaltenen Bagatell- oder Irrelevanzwerte nicht überschritten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind im Bereich der nächstgelegenen Siedlungsflächen und Schutzgebiete auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung daher nach jetzigem Kenntnisstand sehr unwahrscheinlich.

Von dem Stallgebäude selbst gehen permanent nur geringe Schallemissionen aus. Das nächstgelegene Wohngebäude liegt in einem Abstand von über 200 Metern zur Anlage. Über diesen Abstand nimmt der Schallpegel deutlich ab, so dass durch die Schallemissionen des Stallgebäudes keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von den Gülle- und Futtermitteltransporten werden kurzzeitig deutlich höhere Schallemissionen ausgehen. Durch die Beschränkung dieser Transporte auf den Tageszeitraum sind aber aufgrund der am Tag deutlich höheren Richtwerte auch durch diese Tätigkeiten keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch den Neubau kommt es zu einem Eingriff in das Landschaftsbild, der jedoch als nicht erheblich beurteilt wird. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ein archäologisches Denkmal werden durch die Anordnung des Baukörpers im Gelände und die Eingrünungsmaßnahmen gemindert. Diese Einwirkung besteht für die gesamte Betriebsdauer, ist nach Aufgabe der Nutzung durch den Rückbau der Anlage jedoch vollständig reversibel.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sind nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Bodenversiegelung, die Luftschadstoffe oder die am Anlagenstandort gehandhabten Stoffe nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, der Wasserbeschaffenheit oder der Bodenfunktion hervorgerufen werden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 1225-356 „Wälder an der Bodenu“ befindet sich in ca. 1,14 Kilometern Entfernung. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des FFH-Gebietes sind nicht zu erkennen. Auch sind keine Anhaltspunkte vorhanden, die den Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume erwarten lassen. Die Anlage beeinträchtigt im Einwirkungsbereich kein empfindliches ökologisches Gebiet. Andere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Aufgrund der oben aufgeführten Tatsachen kann für dieses Vorhaben auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Antrag auf Fristverlängerung verzichtet werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.